

**Ergänzung zur Hausordnung der Universität Kassel**  
**Handlungsanweisung zu besonderen**  
**Hygiene- und Schutzmaßnahmen zum Schutz vor Covid 19**

Ergänzend zur Hausordnung der Universität Kassel in der Fassung vom 15.05.2020 treten zum Schutz vor Ansteckung mit dem neuartigen Corona-Virus und einer Erkrankung an Covid-19 die nachfolgenden besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen in Kraft.

Die Einhaltung der ergänzenden Regelungen gilt gemäß § 1 (1) der Hausordnung in allen universitätseigenen und angemieteten Gebäuden, Gebäudeteilen und auf dem gesamten Gelände der Universität Kassel.

Die Handlungsanweisung ist gemäß § 1 (2) verbindlich für alle Mitglieder und Angehörigen (§ 32 Hessisches Hochschulgesetz-HHG), sowie die Nutzer\_innen von Einrichtungen der Universität Kassel. Alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumen der Universität Kassel aufhalten, haben die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

### **1. Allgemeine Hygienemaßnahmen**

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) empfiehlt, sich ebenso wie bei Influenza und anderen Atemwegserkrankungen durch Abstand zu Erkrankten (mindestens 1,5 Meter), regelmäßiges und gründliches Händewaschen sowie Husten- und Nies-Etikette vor einer Übertragung des Corona-Virus zu schützen. Ausführliche Hygiene-Empfehlungen finden Sie unter

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>

Räume sind regelmäßig zu lüften. Regelmäßiges Lüften dient ebenfalls der Hygiene, es reduziert sich dadurch die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerehaltiger, feinsten Tröpfchen.

### **2. Sicherheitsabstand**

Es ist zu jedem Zeitpunkt ein Mindestabstand zu anderen Personen (im Folgenden „Sicherheitsabstand“) in alle Richtungen u.a. beim Zugang, beim Sitzen und beim Gehen von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Wo dies auch durch organisatorische Maßnahmen nicht möglich ist, sind alternative Schutzmaßnahmen einzuhalten (siehe Ziffern 3-5). Der Sicherheitsabstand ist in allen universitätseigenen und angemieteten Gebäuden, Gebäudeteilen und auf dem gesamten Gelände der Universität Kassel einzuhalten!

Maßnahmen wie Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen sollen die Abstandsregelung gewährleisten. Alle Hochschulmitglieder, Nutzer\_innen und Gäste sind verpflichtet, die Maßnahmen zur Einhaltung des Sicherheitsabstands zu berücksichtigen.

Der Sicherheitsabstand ist auch beim Betreten und Verlassen von Gebäuden und Räumen sowie in Warteschlangen einzuhalten. Gruppenbildungen in Gebäuden und auf dem Gelände sind zu vermeiden.

### **3. Mund-Nasen-Bedeckungen**

Auf den Verkehrsflächen in den Gebäuden der Universität Kassel ist die Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) verpflichtend zu tragen. Verkehrsflächen in Gebäuden sind Bereiche, welche die Erschließung von Räumen oder Gebäuden ermöglichen, wie z. B. Flure, Eingangsbereiche, Treppen und Aufzüge.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt im Bereich der Lehrveranstaltungen (für Studierende und Lehrpersonen) auch für die Verkehrswege, solange der Platz nicht eingenommen ist, d.h. beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums sowie bei Bewegungen zwischen den Plätzen. Gleiches gilt auf Flächen und in Räumen, die dazu bestimmt sind, von Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums genutzt zu werden, sowie für die Verpflegungs- und Versorgungseinrichtungen.

Die Tragepflicht gilt darüber hinaus immer dann, wenn das Abstandgebot von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Dies gilt für alle Bereiche und Tätigkeiten an der Universität, in Gebäuden, im Freien und in Fahrzeugen.

Die Verwendung von Gesichtsschutzschildern ohne das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Gebäuden der Universität Kassel ist nur in Ausnahmefällen, nach Vorlage eines gültigen Attests des Hausarztes, eines Lungenfacharztes oder auf Empfehlung des Betriebsärztlichen Dienstes, zugelassen.

### **4. Kontakt untereinander**

Beim Aufenthalt in den Gebäuden und auch dem Gelände ist zu beachten, dass Personen möglichst wenig direkten Kontakt miteinander haben bzw. ihr Kontakt auf ein Minimum reduziert wird. Das Miteinander in Räumen der Hochschule, in Pausen oder bei sonstigen Aktivitäten ist zu entzerren. Auf körperlichen Kontakt z. B. bei Begrüßung und Verabschiedung (etwa Händeschütteln) ist zu verzichten.

### **5. Zusätzlichen Schutz bei unvermeidlichem direkten Kontakt sicherstellen!**

An Beratungs- und Informationsplätzen mit Personenkontakt, bei denen der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, sind Abtrennungen durch Schutzscheiben vorgesehen.

Wo solche Abtrennungen nicht vorhanden sind und der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann sind Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.

## **6. Kontaktdatenerfassung**

In Bereichen mit Studienbetrieb erfolgt eine Kontaktdatenerfassung bei Lehr-, Prüfungs- und Zulassungsveranstaltungen, bei der Nutzung von Arbeitsplätzen in Bibliotheken sowie bei der Nutzung von Übungs-, PC-, Lern- und Arbeitsräumen. Bei Veranstaltungsreihen erfolgt eine Kontaktdatenerfassung für jeden einzelnen Termin.

Die Kontaktdatenerfassung erfolgt auch bei der Nutzung von Verpflegungs- oder Versorgungseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen mit Besucherverkehr, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen.

Die Mitwirkung bei der Kontaktdatenerfassung ist verpflichtend und Voraussetzung für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen und die Nutzung der vorgenannten Einrichtungen.

Zur Kontaktdatenerfassung sind Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmer\*innen sowie der Titel der Veranstaltung ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen zu erfassen. Die Kontaktdatenerfassung erfolgt durch eine elektronische Lösung oder durch ein Formular.

Aus Datenschutzgründen ist je Person ein Formular auszufüllen und beim Veranstalter abzugeben (Vorlage im FAQ Bereich Corona vorhanden). Die Kontaktdatenerfassungsbögen werden vom Veranstalter bis Fristablauf aufbewahrt.

Die Daten sind für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für das zuständige Gesundheits- oder Ordnungsamt vorzuhalten und auf Anforderung an diese übermitteln bzw. unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten.

Universität Kassel, den 01.10.2020

Der Präsident

Gez. im Original

Prof. Dr. Reiner Finkeldey